

# Evangelisches Studentinnenwohnheim Karlsruhe e.V.

Gem. § 8 der Satzung des Evang. Studentinnenwohnheim e. V. erlässt der Vorstand nach Anhörung der Heimversammlung nachstehende

## HAUSORDNUNG

### I.

1.1 Das Studentinnenwohnheim ist eine Einrichtung des Vereins "Evangelisches Studentinnenwohnheim e.V." Es bietet den Bewohnerinnen eine vom christlichen Geist bestimmte Wohn- und Lebensgemeinschaft an und soll ihnen ein ungestörtes Studium ermöglichen.

1.2 Die Leitung und Verwaltung des Hauses liegt bei der Heimleitung und dem Vorstand

1.3 Die Heimleitung übt das Hausrecht aus und hat demgemäß auch das Recht, alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Hausordnung nötig sind, zu ergreifen. Ihr ist in begründeten Fällen das Betreten aller Räume jederzeit zu gestatten. Die Mieterin kann das Betreten der Räume nicht verwehren, wenn Reparaturen durchgeführt werden müssen. Solche Reparaturen sollten möglichst vorher angekündigt werden. Kann die Heimleitung das Hausrecht nicht ausüben, steht dieses jedem Vorstandsmitglied zu.

### II

2.1 Die Bewohnerinnen bilden eine Hausgemeinschaft. Es wird erwartet, dass jede Bewohnerin sich für das Zusammenleben in der Gemeinschaft verantwortlich fühlt und zur Mitarbeit bereit ist. Das gilt auch für Heimabende, Andachten und Arbeitsgemeinschaften.

2.2 Die Heimleitung lädt in jedem Semester die Bewohnerinnen zu einer Heimversammlung ein. In dieser werden die gem. § 8 der Satzung des Vereins die Hausgemeinschaft betreffenden Angelegenheiten besprochen und geplant. Den Bewohnerinnen wird das Protokoll der Heimversammlung digital zugeleitet oder durch Aushang zur Kenntnis gebracht.

### III.

Das Haus mit seinen Einrichtungen wird den Bewohnerinnen zur sorgfältigen Behandlung anvertraut. Schäden sind sofort der Leiterin zu melden. Eigene Instandsetzung ist nicht erlaubt.

### 3.1 Zimmer

- a) Jede Bewohnerin ist verpflichtet, ihr Zimmer selbst in Ordnung zu halten und zu reinigen.
- b) Für Schäden, die durch das Offenlassen eines Fensters entstehen, ist die Bewohnerin ersatzpflichtig.
- c) Zur Vermeidung der Schimmelbildung müssen die Zimmer ausreichend gelüftet werden. Es ist mindestens dreimal täglich eine so genannte Stoßlüftung (15-minütiges Öffnen der Fenster) vorzunehmen. Eine Kippstellung der Fenster ist nicht ausreichend. Ferner muss dringend auf

ausreichende Beheizung geachtet werden, die ideale Raumtemperatur beträgt 20 °C.

- d) Bilder dürfen nur mit Stecknadeln angebracht werden.
- e) Der Gebrauch von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist nur soweit gestattet, als die Nachbarin nicht gestört wird. Die Gebührenregelung obliegt der jeweiligen Bewohnerin.
- f) Benutzen von Koch-, Heiz- und Kühlgeräten im Zimmer ist nicht gestattet.
- g) Kerzen, Teelichter etc. dürfen nie ohne Aufsicht brennen und dürfen wegen Brandgefahr nie im Regal stehen. Für das Metallgefäß der Teelichter ist stets ein Untersetzer zu verwenden, um Brandflecken zu vermeiden.
- h) Für das Kochen, Wäsche waschen, Bügeln, Schuhe putzen stehen besondere Räume zur Verfügung. Die Waschküche darf werktags zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. In den Zimmern darf keine Wäsche getrocknet werden.
- i) Haustür- und Zimmerschlüssel dürfen keiner fremden Person gegeben werden. Der Verlust der Schlüssel ist unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung muß die Bewohnerin übernehmen.
- j) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr muss im Haus Ruhe herrschen.
- k) Neben der Bewohnerin sind keine weiteren Personen in den Wohn- und gemeinschaftlich genutzten Räumen wohnberechtigt. Übernachtungen von mehr als 3 Tagen Dauer müssen zuvor der Heimleitung angemeldet werden. Aus Gründen der Wohngemeinschaft und der Kostenbelastung sind pro Semester Übernachtungsbesuche von höchstens 14 Tagen zulässig. Bei Überschreitung des Rahmens muss mit der Kündigung des Aufnahmevertrages gerechnet werden.
- l) Das Zimmer ist bei Auszug vollständig gereinigt und in bezugsfertigem Zustand mit vollzähligem Inventar und mit allen Schlüsseln zu übergeben. Bei Beanstandung der Sauberkeit kann die Reinigung des Zimmers auf Kosten der ausziehenden Bewohnerin veranlasst werden.

### **3.2 Gemeinschaftsräume**

- a) Sie stehen allen Bewohnerinnen zur Verfügung. Die Einrichtungsgegenstände dürfen nicht mit auf die Zimmer oder ins Freie genommen werden.
- b) Veranstaltungen oder Einladungen der Bewohnerinnen in den Gemeinschaftsräumen sind der Heimleitung anzumelden. Es muss gewährleistet sein, dass die übrigen Bewohnerinnen ab 22.00 Uhr nicht übermäßig durch Lärm belästigt werden. Um 1.00 Uhr sind Veranstaltungen zu beenden.
- c) Küchen, Duschen und Toiletten sind von den Benutzerinnen sauber zu halten.
- d) Das Rauchen im Haus ist untersagt.

### **3.3 Verschiedenes**

- a) Der Einzugs- oder Auszugstermin ist mit der Heimleitung oder ihrer Vertretung abzusprechen.
- b) Das Einfahren oder Parken von Autos ist auf dem Grundstück nicht erlaubt.
- c) Eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist mitzuteilen.
- d) Plakate und Mitteilungen am Anschlagbrett dürfen nur mit Erlaubnis der Heimleitung angebracht werden.
- e) Die Bewohnerin ist für das Verhalten ihrer Gäste verantwortlich.
- f) Handfeuerlöscher sind an den gekennzeichneten Stellen zu belassen. Die Bewohnerin hat die Funktionsbeschreibung der Feuerlöschgeräte zu beachten.
- g) Flure und Treppenhäuser müssen aus brandschutztechnischen Gründen frei gehalten werden, die Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten.

Karlsruhe, den 15. Februar 2017